



Hygieneschutzkonzept

Turnabteilung TSG Stadtbergen

Stand: 20.02.2022

Es wird auf die geltenden Verordnungen hingewiesen:

- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
- Rahmenhygienekonzept Sport der Bayer. Staatsregierung
 - Handlungsempfehlungen BLSV

Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurden die Übungsleiter, Assistenten und Helfer über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.
- Im Vorfeld ist der Fragebogen Covid-Selbsteinschätzung ausgefüllt an den Übungsleiter zu übergeben. Die Kenntnis des Hygieneschutzkonzeptes ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- Zur Kontaktrückverfolgung wird eine Anwesenheitsliste vom Übungsleiter geführt und mindestens 4 Wochen aufbewahrt.
- Die eigene aktive sportliche Betätigung ist sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen unter der **3-G-Zugangsbeschränkung (Geimpft oder Genesen oder Getestet)** möglich. Schüler (bis 18 Jahre), die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen. Kinder bis 6 Jahren bzw. noch nicht eingeschulte Kinder benötigen keinen Nachweis. Diese Maßgabe gilt über alle Sportarten hinweg. Körperkontakt ist ebenfalls weiterhin vollumfänglich erlaubt.

= Ausführliche Hinweise sind der Übersicht am Ende des Hygienekonzepts zu entnehmen

- Die Regelungen zum regionalen Hotspot-Lockdown sind mit Beschluss vom 15.02.2022 ersatzlos gestrichen.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Zugangsbeschränkungen gelten nach der 3-G-Regel (Geimpft / Genesen / Getestet) für alle aktiven Sportlerinnen und Sportler. Die aktuelle Situation ist den öffentlichen Medien entnehmbar. Über die Verwendung von Selbsttest (Test unter Aufsicht vor Ort) entscheiden die Übungsleiter aufgrund des organisatorischen Aufwands.
- Die vorgegebenen Nachweise (Impfung / Genesung / Test) müssen dem Übungsleiter vorgezeigt werden.
- Ein Mindestabstand der Teilnehmer von 1,5 m ist erforderlich. Die Höchstpersonenzahl beträgt 50 % der Kapazität; liegen hierzu keine Werte vor, muss auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden.
- Zur Kontaktnachverfolgung werden Anwesenheitslisten durch den Übungsleiter geführt.
- **Kontaktsport / Hilfestellung** sind erlaubt.
- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder werden darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- In den sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung.

- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- In geschlossenen Räumen (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt immer eine generelle FFP2-Maskenpflicht, außer bei der praktischen Sportausübung. Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit; bei Kindern ab 6 Jahren und Jugendlichen bis zum 16. Geburtstag sind sogenannte OP-Masken ausreichend.
- **Die Teilnehmer werden gebeten, eigene Sport-/Yogamatten zu nutzen**
- Getränke sind an gekennzeichneten Plätzen abzustellen. Essen ist nicht erlaubt.
- Der Zutritt zur Sporthalle ist nur den Sportlern erlaubt. Eltern und weitere Personen warten ggf. vor der Halle. Beim Warten vor der Halle sind die Sicherheitsabstände einzuhalten.

Ausnahmen: Eltern-Kind-Turnen (Donnerstag 16.00 – 17.00 Uhr) und Kinderturnen 3 – 6 Jahre (Mittwoch 16.00 – 17.00 Uhr); hier ist jeweils eine Begleitperson erlaubt. Es gilt für die Begleitpersonen bei Eltern-Kind-Turnen die 3-G-Regelung (aktive Begleitung) und beim Kinderturnen Mittwoch die 2-G-Regelung (Zuschauer) sowie eine Maskenpflicht während der Sportstunde.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- **Mitgliedern, die Krankheitssymptome** aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine **FFP2-Maskenpflicht** auf den öffentlichen Bereichen.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.

Zusätzliche Maßnahmen im In-/Outdoorsport

- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt das unmittelbare Verlassen der Sporthalle.
- Entsprechende Lüftungsanlagen sind aktiv und werden genutzt.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **FFP2-Maskenpflicht**. Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. In den sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung.
- Die Umkleiden und Duschen können genutzt werden; es besteht **FFP2-Maskenpflicht**.

Wo finde ich die aktuell gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung?

Die aktuelle 15. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist **bis einschl. 23.02.2022 gültig**. Diese ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15

Bitte beachten Sie, dass Hallen, Gymnastikräume, etc. mit max. 50 % der eigentlichen Kapazität ausgelastet werden dürfen!

Die folgende Grafik stellt die aktuellen Regelungen nochmals übersichtlich dar:

Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie	
Sportbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • 3G-Regelung (Geimpft oder Genesen oder Getestet) für den Trainings- und Wettkampfbetrieb (Indoor und Outdoor) • Max. 50% Kapazitätsauslastung von Hallen, Gymnastikräumen, etc. • 3G-Regelung für haupt- und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter) • Nutzung von Umkleiden und Duschen erlaubt • Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung)
Zuschauer	<ul style="list-style-type: none"> • 2G-Regelung (Geimpft oder Genesen) für den Zuschauerbetrieb (Indoor und Outdoor) • Inklusive Ausnahmeregelungen für Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können • Bei großen Veranstaltungen (ab 1.000 Zuschauer) gelten zusätzliche Auflagen • Max. 50% Kapazitätsauslastung (absolutes Maximum 25.000 Zuschauer) • Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht
Weiteres	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsversammlungen (z.B. Mitgliederversammlung) sind unter Einhaltung der 2G-Regelung möglich • Vereinsgaststätten können unter Einhaltung der 2G-Regelung geöffnet bleiben • Regelungen gelten inzidenzunabhängig (u.a. keine Hotspot-Lockdowns)

	Indoor-Sportstätte	Outdoor-Sportstätte
Kinder bis zu ihrem 6. Geburtstag	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Nachweis (3G, 3G plus, 2G oder 2G plus) nötig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Nachweis (3G, 3G plus, 2G oder 2G plus) nötig.
Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren	<ul style="list-style-type: none"> • Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen. • Nicht-Schüler müssen einen 3G-Nachweis erbringen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen. • Nicht-Schüler müssen einen 3G-Nachweis zu erbringen.
Erwachsene ab dem 18. Geburtstag	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder muss einen 3G-Nachweis erbringen. • Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder muss einen 3G-Nachweis erbringen. • Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen
Beschäftigte und Ehrenamtlich Tätige (altersunabhängig)	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder muss einen 3G-Nachweis erbringen. • Für ungeimpfte/nicht genesene Schüler kann der Test im Rahmen des 3G-Nachweis durch regelmäßige Schulte- stungen entfallen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder muss einen 3G-Nachweis erbringen. • Für ungeimpfte/nicht genesene Schüler kann der Test im Rahmen des 3G-Nachweis durch regelmäßige Schulte- stungen entfallen.
Zuschauer (altersunabhängig)	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zu ihrem 14. Geburtstag können ohne Nachweis zugelassen werden. • Ab 14 Jahren gilt 2G. • Minderjährige Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, können dennoch zugelassen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zu ihrem 14. Geburtstag können ohne Nachweis zugelassen werden. • Ab 14 Jahren gilt 2G. • Minderjährige Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, können dennoch zugelassen werden.
Reha-Sport (altersunabhängig)	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage einer medizinischen Heilmittel-Verordnung sowie des 3G-Nachweises. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage einer medizinischen Heilmittel-Verordnung sowie des 3G-Nachweises.
Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (altersunabhängig)	<ul style="list-style-type: none"> • Jene Personen müssen ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original sowie ein negatives Testergebnis vorweisen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jene Personen müssen ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original sowie ein negatives Testergebnis vorweisen.

3G (Geimpft, Genesen oder Getestet)

NEU! Was bedeutet die 3G-Regelung?

Bei 3G ist der Zugang zur eigenen aktiven sportlichen Betätigung (in Outdoor- und Indoor-Sportstätten sowie Fitnessstudios, Tanzschulen, Reha-Sport, etc.) für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Personen, die getestet sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- noch nicht eingeschulte Kinder

NEU! Welche Testnachweise sind für den Zugang zulässig?

Der Testnachweis von ungeimpften/nicht genesenen Personen sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, kann wie folgt erfolgen:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht (z.B. Vereinsvertretung), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

Wie muss eine geimpfte Person die vollständige Impfung nachweisen?

Vollständig geimpfte Personen (geimpft mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff) müssen über einen **Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument** verfügen, indem seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Bei Auslandsreisen ist zu beachten, dass das Covid-Zertifikat nach der Grundimmunisierung innerhalb der EU 270 Tage gültig ist.

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, müssen dies durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original (inkl. vollständigen Namen, Geburtsdatum) nachweisen und zusätzlich einen Testnachweis vorlegen.

Wie weist eine genesene Person nach, dass sie genesen ist?

Eine genesene Person muss über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, in dem bestätigt wird, dass eine **zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber 90 Tage zurückliegt**.

Wie hat ein Testnachweis zu erfolgen?

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- oder ein vor Ort unter Aufsicht (z.B. Vereinsvertretung) vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.